

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-67/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Steuerabteilung	20.05.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.07.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10.12.2012**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10.12.2012

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Die Stadt Lünen erhebt für das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken eine Steuer nach der Hundesteuersatzung vom 10.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2014.

Neben der Lenkungsfunktion der Hundesteuer dient diese als örtliche Aufwandsteuer auch der Einnahmeerzielung und damit der Finanzierung öffentlicher Aufgaben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die nachfolgend aufgeführten Veränderungen, die sich aus der bisherigen Praxis und Rechtsprechung ergeben, vorgeschlagen.

Änderung der derzeit geltenden Hundesteuersatzung (HStS) im Einzelnen:

### **§ 4 Abs. 1 HStS - Steuerbefreiung**

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aufgrund der bisherigen Praxis und Rechtsprechung wird § 4 Abs. 1 HStS ergänzt.

### **§ 5 Abs. 2 HStS – Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Sofern ein Nachweis vorgelegt wird, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund nicht mehr im Haushalt der Steuerpflichtigen lebt. Die Regelung der verspäteten Abmeldung in § 7 Abs. 2 HStS wird gestrichen.

### **§ 7 Abs. 1 und 2 HStS An-/Abmeldungen: Fristen und notwendige Angaben**

Als Erleichterung für die Steuerpflichtigen werden die Fristen für die An- bzw. Abmeldungen zur Hundsteuer praxisnah von 2 auf 4 Wochen erhöht. Die Praxis zeigt allerdings auch, dass die für die Steuererhebung erforderlichen Angaben immer häufiger, zum Teil mehrfach, nachgefragt werden müssen. Auf die Notwendigkeit vollständiger Beachtung der zur Verfügung gestellten Vordrucke wird durch die Satzungsänderung jetzt explizit hingewiesen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des allgemeinen Rechtsempfindens wird zudem der Passus, dass Abmeldungen nach Ablauf der Abmeldefrist nur zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung eingegangen ist vorgenommen werden, gestrichen. Dieser Passus führte dazu, dass verspätet eingegangene Abmeldungen trotz Nachweis erst zum Ablauf des Monats durchgeführt werden konnten, in dem die schriftliche Abmeldung eingegangen ist.

Durch Streichung dieses Passus ist eine Abmeldung eines Hundes mit Nachweis rechtssicher auch rückwirkend möglich.

### **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

Neufassung des § 8 durch notwendige Erweiterungen der Ordnungswidrigkeitentatbestände.